



Frankensiedlung Nithrindorp

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 31.08.2011

Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 03. April 2022

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

der Verein führt den Namen Frankensiedlung Nithrindorp.

1. Der Verein hat den Sitz in Grafschaft und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister. Nach der Eintragung trägt der Verein den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Erhaltung von Kulturwerten sowie die Erforschung der kultur-naturhistorischen Geschichte im Rheinland.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht besonders durch das Auffinden, Erfassen, Erforschen, Bewahren und Pflegen von Zeugnissen, Elementen und Spuren der historischen Kultur- und Naturlandschaft mit Einschluss der Präsentation in Ausstellungen und Medien sowie die Rekonstruktion ausgewählter Objekte. Durch das Erstellen von Gebäude aus der Zeit vom 05-08. Jhdt. soll dem Besucher dargelegt werden, welche Techniken und welches Aussehen die Gebäude aus dieser Zeit hatten. Es werden Handwerksgebäude aus dieser Zeit dargestellt (z.B. Schmiede, Töpferei und Weberei), und diesen Bereich darzustellen. Die Öffentlichkeit hat somit die Möglichkeit, sich einen Eindruck zu verschaffen, wie die Menschen in der Zeit des 5.bis 8. Jahrhunderts gelebt haben.

3. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein kann sich zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele Mitarbeiter einstellen. Diese sind weisungsgebunden.
Die rechtlichen Vereinbarungen werden in einen Vertrag gesondert geregelt.
5. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit Personen, Vereinen und öffentlichen Institutionen an (national und international), durch die die Vereinszwecke gefördert werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ausübung von Ämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen, sofern diese vorher mit dem Vorstand abgestimmt sind.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen möchten.

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich.

Für Minderjährige ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft. Diese steht natürlichen und juristischen Personen offen, sowie Firmen und Gesellschaften.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags steht dem Bewerber innerhalb von 2 Wochen eine Berufung zu, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

2. Zum Ehrenmitglied können Mitglieder und auch andere Personen ernannt werden, die sich in besondere Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, Auflösung einer juristischen Person, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt steht jedem Mitglied ohne Angabe eines Grundes zum Ende eines Kalenderjahres frei.

Die Erklärung ist schriftlich und spätestens bis zum 30. November des betreffenden Geschäftsjahrs an den Vorstand zu richten.

Nach Abgabe der Austrittserklärung dürfen Mitgliedsrechte nicht mehr ausgeübt werden.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- wegen groben Verstoßes gegen Zwecke und Satzung des Vereins
- wegen schwerer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins - wenn es den vollständigen Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

Der Ausschluss kann vom Vorstand und zusätzlich drei ordentlichen Vereinsmitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen eine Berufung zu, über die die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet. In der Zwischenzeit ruhen die Rechte des Mitglieds.

Der Austritt oder der Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung aller Beiträge und Umlagen für das ganze laufende Jahr. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Umlagen und sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins durch aktive Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe zu unterstützen, sofern dies es Ihnen möglich ist, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und die Mitgliedsbeiträge gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge und Zahlungsmodalitäten werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung nach einem Vorschlag des Vorstandes beschlossen werden.
3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ist an die Zahlung des Mitgliedsbeitrags gebunden.
4. Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahrs das **14. Lebensjahr** vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinsanlage zu betreten und zu nutzen, sofern dies den Vereinszielen nicht widerspricht. Dies geschieht unter Berücksichtigung der jeweiligen Aktivitäten in der Siedlung und in Absprache mit dem Vorstand. Für alle Mitglieder des Vereins, auch Fördermitglieder, findet einmal jährlich ein großes Fest auf dem Gelände der Frankensiedlung statt.
6. Der Schul- und Gemeinschaftsgarten ist Teil des Projektes Frankensiedlung. Der/die zuständigen ProjektleiterIn entscheidet über die Nutzung des Gartens für Schulen und

Kindergärten sowie anderen Institutionen. Für das Projekt wird eine eigene Abrechnung und ein eigenes Konto geführt, welches durch den Kassierer des Vereins verwaltet wird.

Das Gelände kann zu jeder Zeit auch für Vereinszwecke genutzt werden. Mitglieder des Vereins erhalten für die Mitarbeit im Garten lediglich nachgewiesene Kosten erstattet, sofern diese im Vorfeld angemeldet und genehmigt wurden. Der Projektleiter entscheidet über Ausgaben ohne Vorstand bis zu einer Höhe von 100 €. Diese sind dem Schatzmeister zu melden und zur Anweisung zu geben, sofern diese durch ein Guthaben gedeckt sind.

§ 6 Beitragsordnung, Mitgliederbeiträge

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen für Mitglieder, Fördermitglieder und jugendliche Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Der Verein hat das Recht, die Mitgliedsbeiträge und Umlagen mittels Lastschriftverfahren beim Vereinsmitglied einzuziehen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
 - b) der Vorstand (§ 8)
 - c) der Beirat (§ 10)
 - d) Arbeitsgruppen für satzungsgemäße Aufgaben des Vereins (§ 11)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Arbeitsgruppenleiter, bzw. Projektleiter
 - c) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes

- e) Neuwahl des Vorstandes alle drei Jahre
Nachwahl bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds
 - f) Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen
 - h) Entscheidung über Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins gemäß § 14 der Satzung
 - i) Verschiedenes
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist **von 2 Wochen einberufen** und geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn es von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung von Stimmrechten ist nicht zulässig.

Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung enthalten waren.

Die Beschlussfassung einschließlich Satzungsänderungen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Vorstandswahlen leitet ein besonderer Wahlvorstand aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Kandidaten dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören.

4. Über die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden sowie von Protokollführer zu unterschreiben ist.
Diese Niederschrift wird an die Mitglieder verteilt. Gegen ihre Richtigkeit kann innerhalb von vier Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentreten der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit einer kurzen Begründung mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins (§ 26 BGB)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister

2. In den Vorstand können noch folgende Mitglieder gewählt werden
- maximal drei Beisitzer

Zur Vorstandsitzung können Projektmitarbeiter oder Verantwortliche, bzw. sachkundige Personen eingeladen werden.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Sie können wiedergewählt werden.
Die Wahl ist geheim, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist nur aus wichtigem Grund und nur mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen zulässig.
Es ist dafür eine eigens einberufene Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Der Vorsitzende oder der erste oder der zweite Stellvertreter beruft die Mitgliederversammlung, die Vorstands- und die Beiratssitzungen ein und leitet diese.

§ 10 Entscheidungsbefugnis ohne Vorstandsbeschluss

1. Zwei Mitglieder des Vorstandes können in Ausnahmefällen Sofortentscheidungen im Rahmen der Tätigkeiten auf dem Gelände treffen. Hierzu ist mindestens der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende nötig.
2. Bei allen Baumaßnahmen und Tätigkeiten muss mindestens ein Vorstandsmitglied vor Ort sein.
3. Diese Entscheidungen bewegen sich in einem angemessenen Rahmen und dürfen keine Ausgaben für den Verein im Übermaß betreffen. Hier wird eine Entscheidungsgrenze von bis zu 500 € festgelegt. Entscheidungen darüber hinaus bedürfen eines Beschlusses des gesamten geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Vorsitzende, bzw. der stellvertretenden Vorsitzende ist berechtigt, unbefugte Personen vom Grundstück der Frankensiedlung und deren Betreten auszuschließen, bzw. aufzufordern.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch zwei Vorstandmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender. Im Innenverhältnis handelt ein Stellvertretender jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden. **Das Mitgliederverzeichnis und die Daten der Mitglieder sind nur nutzbar, wenn der geschäftsführende Vorstand zustimmt und auch das Mitglied der Veröffentlichung der Kontaktdaten zustimmt. Ein Missbrauch dieser Daten führt zum Ausschluss aus dem Verein (Datenschutzgrundordnung (DSGVO))**
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte wie Verwalten des Vereinsvermögens
Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
 - b) über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen schriftlich Protokoll zu führen, das von zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen waren und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
Die Einladungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt 8 Tage. Scheiden während der Amtszeit des Vorstandes mehr als zwei Mitglieder aus, ist eine Nachwahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nötig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, kann die Aufgabe auf ein anderes Mitglied des Vorstandes übertragen werden. Die Nachwahl ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung abzuhandeln.
5. Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet diese zu beachten und nach diesen zu verfahren.
Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Beirat

1. Zur Unterstützung und Beratung kann der Vorstand für jeweils ein Jahr einen wissenschaftlichen Beirat berufen. Erneute Berufung ist möglich. Der Beirat ist nicht Teil des Vorstandes.
2. In den wissenschaftlichen Beirat können nur Personen berufen werden, die aufgrund ihrer fachlichen Eignung in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins in besondere Weise zu fördern. Es können auch Nicht-Mitglieder berufen werden.
3. Für besondere Fragestellungen können auch andere Fachleute in den Beirat berufen werden.

§ 13 Arbeitsgruppen

Zur Erfüllung der Ziele des Vereins werden nach Vorschlag des Vorstands Arbeitsgruppen gebildet und zu ihrer Leitung aktive Mitglieder eingesetzt. Diese Arbeitsgruppen sind die Träger der fachlichen Vereinsarbeit. Ihre Zusammenarbeit wird vom Vorstand koordiniert.

Bei den ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlungen werden die Arbeitsergebnisse des vergangenen Jahres und die zukünftigen kurz- mittel- und langfristigen Ziele durch die Arbeitsgruppenleiter vorgetragen. Aus diesen Zielen lassen sich keine finanziellen Forderungen ableiten. Diese werden im Haushaltsvorschlag berücksichtigt, sofern dies möglich und wirtschaftlich darstellbar ist.

§ 14 Solawiprojekt

Im Rahmen des Solawiprojekt (Solidarische Landwirtschaft) wird vom Vorstand ein Beauftragter bestimmt und festgelegt. Diese Person gilt als weisungsbefugt gegen über dem

Mitarbeiter des Solawiprojektes. Mitglieder des Vereins sind nicht weisungsgefugt, können allerdings Anregungen machen. Alle Maßnahmen sind mit dem Beauftragten abzusprechen, sofern sie die Solawi betreffen. Der/die Beauftragte regelt in Zusammenarbeit mit dem Mitarbeiter alle Regularien und Absprachen mit den Teilnehmern von Solawi und legt mit diesem und der Versammlung der Solawiteilnehmer den Anbauplan fest. Die Entscheidungen vor Ort über die Anbauflächen und deren Nutzung legt der Beauftragte fest. Die Beiträge über Solawi werden auf der Versammlung festgelegt, die eigens dafür einberufen wird.

§ 15 Rechnungsprüfung

Die zwei Rechnungsprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und über das Ergebnis ihrer Prüfungen der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein und werden jährlich von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Der Inhalt von Satzungsänderungen muss in der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, kann innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder entschieden werden kann.

Erfolgt ein Auflösungsbeschluss sind der Vorsitzende und der Schatzmeister Liquidatoren des Vereins. Weiter Liquidatoren können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Recht und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach §§ 47 ff BGB.

§ 17 Verbleib des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation NABU im Bereich Fledermausprojekt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein wurde am _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

Az:

Die Anerkennung des Vereins als „gemeinnützig „erfolgte durch das Finanzamt _____ am
_____ St. Nr. _____

Änderungen Fett, Kursiv und Unterstrichen, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
03.04.2022

Mathias Heeb, Vorsitzender